Wixx PRO Eisenmennige

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/878 Ausgabedatum: 13.11.2014
Überarbeitungsdatum: 07.06.2023 Ersetzt die Version vom 13.07.2022 Version: 8.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs

1.1. Produktidentifizierung

Produktform	: Mischung
Produktname	Wixx PRO
Produktcode	Eisenmennige
Produktgruppe	F.7808
	Rezept

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird.

1.2.1. Relevante identifizierte Nutzung

Für die Allgemeinheit bestimmt

Hauptverwendungskategorie:	Professionelle Nutzung, Verbrauchernutzung
Spezielle industrielle/berufliche Verwendung	: Weitverbreitete Verwendung
Verwendung des Stoffs oder Gemischs	Grundierung für Metall

1.2.2. Die Verwendung wird nicht empfohlen.

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

1.3. Angaben zum Anbieter des Sicherheitsdatenblatts

Verteiler

Wixxcoatings.com
Fluorietweg 27A
1812 RR Alkmaar
Die Niederlande

T +31 (0)85 782 85 83
info@wixxcoatings.nl, www.wixxcoatings.nl **1.4.**

Notrufnummer

Land	Organisation/Unternehmen	Adresse	Notrufnummer	Bemerkung
Die Niederlande	Nationale Giftinformationsstelle Zentrum (NVIC)	Interne Postnummer Q03.2.315, Postfach 85500, 3508 GA Utrecht	+31 88 755 80 00	Ausschließlich für diesen Zweck bestimmt um im Falle akuter Vergiftungen professionelle Rettungskräfte zu informieren (24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche)

ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3 H226

Vollständiger Text der H- und EUH-Phrasen: siehe Abschnitt 16

Negative physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltbezogene Auswirkungen

Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.

2.2. Beschriftungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

Signalwort (CLP)	Warnung: H226 -
Gefahrenhinweise (CLP)	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
Sicherheitsempfehlungen (CLP)	P102 - Für Kinder unzugänglich aufbewahren. P210 – Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P501 - Inhalt und Verpackung bitte an einer Sammelstelle entsorgen.
EUH-Urteile	EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

2.3. Sonstige Gefahren

PBT: noch nicht bewertet

vPvB: noch nicht bewertet

Enthält keine PBT- oder vPvB-Stoffe ÿ 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifizierung	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Stoffe, <2 % aromatische Stoffe, für die innerhalb der Gemeinschaft ein Arbeitsplatzgrenzwert gilt	EG-Nr.: 918-481-9 REACH-Nr.: 01-2119457273-39	30 – 40	Asp. Tox. 1, H304
Xylol, eine Substanz, für die innerhalb der Gemeinschaft ein Arbeitsplatzgrenzwert gilt	CAS-Nr.: 1330-20-7 EG-Nr.: 215-535-7 EU-Katalognummer: 601-022-00-9 REACH-Nr.: 01-2119488216-32	<1	Flam. Liq. 3, H226 Akute Tox. 4 (Dermal), H312 Akute Tox. 4 (Inhalation), H332 Hautreizung 2, H315 Augenreizung 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304 Chronische aquatische Tox. 3, H412

Vollständiger Text der H- und EUH-Phrasen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste Hilfe nach Inhalation	:	Bringen Sie die Person an die frische Luft und stellen Sie sicher, dass sie problemlos atmen kann.
Erste Hilfe nach Hautkontakt	:	Haut mit Wasser abspülen oder duschen. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Augen vorsorglich mit
Erste Hilfe nach Augenkontakt	:	Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein einen Giftnotruf oder Arzt aufsuchen.
Erste Hilfe nach Verschlucken	:	

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.

4.3. Angabe etwaiger notwendiger sofortiger medizinischer Versorgung und spezieller Behandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Zerstäubtes Wasser. Trockenpulver. Schaum. Kohlendioxid.

5.2. Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen

Brandgefahr: Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall:	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf. Mögliche Bildung giftiger Dämpfe.

5.3. Hinweise für Feuerwehrleute

Schutz bei der Brandbekämpfung	Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Atemschutzgerät mit eigener Atemluftversorgung. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

6.1.1. Notfallmaßnahmen **für Personen, die nicht zu den**

Rettungsdiensten gehören.	Kontaminierten Bereich gut belüften. Nicht offenem Feuer aussetzen, Funkenbildung vermeiden, Rauchen verboten.

6.1.2. Schutzausrüstung **für**

Rettungsdienste	Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8: „Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung“.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt verhindern.

6.3. Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung

Reinigungsmethoden	Verschüttete Flüssigkeit mit einem Absorptionsmittel aufnehmen. Die Behörden benachrichtigen, falls das Produkt in die Kanalisation oder in offene Gewässer gelangt.
Weitere Informationen	: Bringen Sie Abfälle oder feste Rückstände zu einem anerkannten Entsorgungsunternehmen.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Weitere Informationen finden Sie in Absatz 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung des Stoffs oder Gemischs

Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch	Sorgen Sie für gute Belüftung am Arbeitsplatz. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Rauchen verboten. Lager- und Auffangbehälter erden. Nur funkenfreie Werkzeuge verwenden. Vorsichtsmaßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich hochentzündliche Dämpfe ansammeln. Explosionsgeschützte Geräte verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.
Hygienemaßnahmen	Essen, trinken oder rauchen Sie nicht während der Verwendung dieses Produkts. Waschen Sie sich nach der Handhabung stets die Hände.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte

Technische Maßnahmen	: Erdspeicher- und Sammelbecken.
Lagerbedingungen	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl lagern. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren.

7.3. Spezifische Endverwendung

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Kontrollparameter

8.1.1 Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	
EU - Richtwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	Testbenzin Typ 3
IOEL TWA	116 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	20 ppm
WOEL STEL	290 mg/m³
IOEL STEL [ppm]	50 ppm
Bemerkung	Haut. SCOEL-Empfehlungen (2007)
Polen – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Benzyna do lakierów
NDS (OEL TWA)	300 mg/m³
NDSCh (OEL STEL)	900 mg/m³

Xylol (1330-20-7)	
EU - Richtwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	Xylol, Isomerengemische, reines
IOEL TWA	221 mg/m³
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
WOEL STEL	442 mg/m³
IOEL STEL [ppm]	100 ppm
Bemerkung	Haut
Referenzgesetzgebung	Richtlinie 2000/39/EG der Kommission
Belgien – Arbeitsplatzgrenzwerte	
OEL TWA	221 mg/m³
OEL TWA [ppm]	50 ppm
OEL STEL	442 mg/m³
OEL STEL [ppm]	100 ppm
Tschechische Republik – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Xylen ist eine technische Isomerie und eine andere Isomerie
PEL (OEL TWA)	200 mg/m³
PEL (OEL TWA) [ppm]	45 ppm
NPK-P (OEL C)	400 mg/m³
NPK-P (OEL C) [ppm]	90 ppm
Bemerkung	B – Sie haben den biologischen Test (BET) ohne Testergebnisse getestet, D – Sie haben die Testergebnisse getestet, I – dráždí sliznice (oÿi, dýchací cesty), bzw. kÿži.
Referenzgesetzgebung	Naÿízení vlády ÿ. 361/2007 Sb. (Pÿedpis 195/2021 Sb.)
Tschechische Republik - Biologische Grenzwerte	
Lokaler Name	Xylen

Xylol (1330-20-7)	
BLV	1400 mg/g Kreatinin Zusammensetzung: Methylhippur-Kyselin – biologische Zusammensetzung: mehr – Höchstwert: 820 µmol/ mmol Kreatinin Zusammensetzung: Methylhippur-Kyselin – biologische Zusammensetzung: mehr – Doba odbÿru: konec smÿny
Referenzgesetzgebung	Vyhláška ÿ. 107/2013 Sb. (kterou se mÿní vyhláška ÿ. 432/2003 Sb.)
Frankreich – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Xylène: mélange d'isomerês
VME (OEL TWA)	221 mg/m³
VME (OEL TWA) [ppm]	50 ppm
VLE (OEL C/STEL)	442 mg/m³
VLE (OEL C/STEL) [ppm]	100 ppm
Bemerkung	Valeurs règlementaires contraignantes; Gefahr einer perkutanen Penetration
Referenzgesetzgebung	Artikel R4412-149 des Code du travail (Ref.: INRS ED 984, 2016; Dekret Nr. 2019-1487; Dekret Nr. 2020-1546; Dekret Nr. 2021-434; Dekret Nr. 2021-1849)
Deutschland - Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)	
Lokaler Name	Xylol (alle Isomere)
AGW (OEL TWA) [1]	220 mg/m³
AGW (OEL TWA) [2]	50 ppm
Begrenzender Faktor: Maximale Exposition	2(II)
Bemerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU – Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H – hautresorbierend
Referenzgesetzgebung	TRGS900
Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)	
Lokaler Name	Xylol (alle Isomere)
Biologischer Grenzwert	2000 mg/l Parameter: Methylhippur-(Tolur-)säure (alle Isomere) - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b) Expositionsende, bzw. Schichtende - Festlegung/Begründung: 11/2016 DFG
Referenzgesetzgebung	TRGS 903
Niederlande – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Xylol, o-, m-, p-Isomere
TGG-8u (OEL TWA)	210 mg/m³
TGG-8u (OEL TWA) [ppm]	47,5 ppm
TGG-15min (OEL STEL)	442 mg/m³
TGG-15min (OEL STEL) [ppm]	100 ppm
Bemerkung	H (Hautaufnahme): Stoffe, die relativ leicht über die Haut aufgenommen werden können und wesentlich zur gesamten inneren Exposition beitragen, sind in der Liste mit einem H gekennzeichnet. Für diese Stoffe müssen neben Maßnahmen gegen Inhalation auch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des Hautkontakts getroffen werden.
Referenzgesetzgebung	Verordnung über die Arbeitsbedingungen 2023
Polen – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Ksylen mieszanina izomerów: 1,2-; 1,3-; 1,4-

Xylol (1330-20-7)	
NDS (OEL TWA)	100 mg/m³
NDSCh (OEL STEL)	200 mg/m³
Bemerkung	Skóra.
Referenzgesetzgebung	Dz. U. 2018 poz. 1286
Rumänien – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Xilen, izomer mixt, pur
OEL TWA	221 mg/m³
OEL TWA [ppm]	50 ppm
OEL STEL	442 mg/m³
OEL STEL [ppm]	100 ppm
Bemerkung	P - Es besteht die Möglichkeit, dass eine wichtige Person durchdringt
Referenzgesetzgebung	Hotÿrârea Guvernului Nr. 1.218/2006 (Hotÿrârea Nr. 53/2021)
Rumänien - Biologische Grenzwerte	
Lokaler Name	Xilen
BLV	3 g/l Biologischer Indikator: Säuremetilhipursäure - Biologischer Stoff: Urin - Momentul recoltarii: sfârÿit schimb
Referenzgesetzgebung	Hotÿrârea Guvernului Nr. 1.218/2006 (Hotÿrârea Nr. 584/2018)
Serbien – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	ÿÿÿÿÿÿ, ÿÿÿÿ
OEL TWA	221 mg/m³
OEL TWA [ppm]	50 ppm
OEL STEL	442 mg/m³
OEL STEL [ppm]	100 ppm
Bemerkung	ÿÿ* – wurde aufgrund der Richtlinie 2000/39/ÿÿ (Verordnungsliste) zu Strahlungen aus chemischem Material aufgefordert; Artikel:
Referenzgesetzgebung	ÿÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿÿÿÿÿÿ ÿÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿÿÿÿÿÿÿÿÿÿ (,,ÿÿÿÿÿÿÿÿ ÿÿÿÿÿÿÿ ÿÿ, br. 106/09, 117/17 ÿ 107/21)
Slowakei – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Xylén, zmiešané izoméry
NPHV (OEL TWA) [1]	221 mg/m³
NPHV (OEL TWA) [2]	50 ppm
NPHV (OEL STEL)	442 mg/m³
NPHV (OEL STEL) [ppm]	100 ppm
Bemerkung	K - znameá, že Faktor môže byÿ ÿahko absorbovaný kožou
Referenzgesetzgebung	Nariadenie vlády ÿ. 355/2006 Z. z. (236/2020 Z. z.)
Slowakei - Biologische Grenzwerte	
Lokaler Name	Xylén (všetky izoméry)

Xylol (1330-20-7)	
BLV	2000 mg/l Zisўovaný faktor: Suma kyselín 2,3,4-methyl-hippurových - Vyšetrovaný materiál: moў - ўas odberu vzorky: b) koniec expozície alebo pracovnej zmeny 1,5 mg/l Zisўovaný faktor: Xylén - Vyšetrovaný Materiál: krv - ўas odberu vzorky: b) koniec expozície alebo pracovnej zmeny
Referenzgesetzgebung	Nariadenie vlády ў. 355/2006 Z. z. (Zmena: 471/2011 Zz)
Slowenien - Biologische Grenzwerte	
Lokaler Name	ksilen (vse izomere)
BLV	2 g/l Parameter: Metilhipurna Kislin (vse Izomere) - Biološki vzorec: Urin - ўas vzorўenja: ob koncu delovne izmene
Referenzgesetzgebung	Uradni list RS, št. 72/2021 vom 11.5.2021
Vereinigtes Königreich – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Xylol
WEL TWA (OEL TWA) [1]	220 mg/m³ o-, m-, p- oder gemischte Isomere
WEL TWA (OEL TWA) [2]	50 ppm o-, m-, p- oder gemischte Isomere
WEL STEL (OEL STEL)	441 mg/m³ o-, m-, p- oder gemischte Isomere
WEL STEL (OEL STEL) [ppm]	100 ppm o-, m-, p- oder gemischte Isomere
Bemerkung	Sk (Kann über die Haut aufgenommen werden. Bei den aufgeführten Substanzen besteht die Sorge, dass die dermale Aufnahme zu systemischer Toxizität führen könnte.)
Referenzgesetzgebung	EH40/2005 (Vierte Ausgabe, 2020). HSE
Vereinigtes Königreich - Biologische Grenzwerte	
Lokaler Name	Xylol, o-, m-, p- oder gemischte Isomere
BMGV	650 mmol/mol Kreatinin-Parameter: Methylhippursäure – Medium: Urin – Probenahmezeitpunkt: Nach der Schicht
Referenzgesetzgebung	EH40/2005 (Vierte Ausgabe, 2020). HSE

Gespräch (14807-96-6)	
Niederlande – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Sprechen
TGG-8u (OEL TWA)	0,25 mg/m³ (einatembar)
Vereinigtes Königreich – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Talk
WEL TWA (OEL TWA) [1]	1 mg/m³ lungengängiger Staub

Calciumcarbonat (1317-65-3)	
Vereinigtes Königreich – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Kalziumkarbonat
WEL TWA (OEL TWA) [1]	10 mg/m³ einatembarer Staub, 4 mg/m³ lungengängiger Staub, 4 mg/m³ Kalkstein, lungengängiger Staub, 10 mg/m³ Kalkstein, insgesamt einatembar, 4 mg/m³ Marmor, lungengängiger Staub, 10 mg/m³ Marmor, insgesamt einatembar

CI Pigment Red 101 (1309-37-1)	
Frankreich – Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Fer (Trioxide de di-, fumées) und Fe
VME (OEL TWA)	5 mg/m³
Bemerkung	Empfohlene/zugelassene Werte
Referenzgesetzgebung	Circulaire du Ministère du travail (Ref.: INRS ED 984, 2016)
Polen – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Tlenek ÿelaza (III)
NDS (OEL TWA)	5 mg/m³ Gestis
NDSCh (OEL STEL)	10 mg/m³ Gestis
Bemerkung	Frakcja wdychalna – Frakcja aerozolu wnikajÿca przez nos i usta, która po zdeponowaniu w drogach oddechowych stwarza sawroÿenie dla zdrowia. Frakcja respirabilna – Frakcja aerozolu wnikajÿca do dróg oddechowych, która stwarza sawroÿenie dla zdrowia po zdeponowaniu w obszarze wymiany gazowej.
Referenzgesetzgebung	Dz. U. 2018 poz. 1286
Rumänien – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Oxidationsmittel
OEL TWA	5 mg/m³ (Fumuri, pulberi)
OEL STEL	10 mg/m³ (Fumuri, pulberi)
Referenzgesetzgebung	Hotÿrârea Guvernului Nr. 1.218/2006 (Hotÿrârea Nr. 53/2021)
Slowakei – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Oxidy železa, dymy (ako Fe)
NPHV (OEL TWA) [1]	4 mg/m³ Inhalationsfraktion, 1,5 mg/m³ respiratorische Fraktion
Referenzgesetzgebung	Nariadenie vlády ÿ. 355/2006 Z. z. (236/2020 Z. z.)
Vereinigtes Königreich – Arbeitsplatzgrenzwerte	
Lokaler Name	Rouge
WEL TWA (OEL TWA) [1]	4 mg/m³ einatembar, 10 mg/m³ insgesamt einatembar
Referenzgesetzgebung	EH40/2005 (Vierte Ausgabe, 2020). HSE

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.3. Gebildete Luftschadstoffe

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.4. DNEL und PNEC

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.1.5. Kontrollbänderung

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Maßnahmen zur Kontrolle der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Maßnahmen

Geeignete technische Maßnahmen: Für gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung:



8.2.2.1. Schutz der Augen und des Gesichts

Augenschutz:
Schutzbrille

8.2.2.2. Schutz der Haut

Haut- und Körperschutz:
Geeignete Schutzkleidung tragen

Handschutz:
Schutzhandschuhe

8.2.2.3. Schutz der Atemwege

Schutz der Atemwege:
Bei unzureichender Belüftung ist ein geeignetes Atemschutzgerät zu verwenden.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2.3. Begrenzung und Kontrolle der Umweltexposition

Begrenzung und Kontrolle der Umweltbelastung: Freisetzung in die Umwelt verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Informationen zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Körperlicher Zustand	: Flüssig
Farbe	: braun. rot.
Duft	: charakteristisch.
Geruchsschwelle pH	Keine Daten verfügbar
	Keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat=1)	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	Nicht zutreffend
Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar: ÿ 35 °C
Siedepunkt	
Flammpunkt	: 40 (ÿ 40) °C :
Selbstentzündungstemperatur	Keine Daten verfügbar : Keine
Zersetzungstemperatur	Daten verfügbar : Nicht
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	anwendbar : Keine
Dampfdruck	Daten verfügbar : Keine Daten
Relative Dampfdichte bei 20 °C	verfügbar : Keine Daten
Relative Dichte	verfügbar : 1,602 kg/l : Nicht
Dichte	mischbar.
Löslichkeit	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	: Keine Daten verfügbar :
Viskosität, kinematisch	686.642 – 811.486 mm²/s :
Viskosität, dynamisch	1100 (1100 – 1300) mPa·s :
Explosionseigenschaften	Keine Daten verfügbar : Keine
Oxidierende Eigenschaften	Daten verfügbar : Keine Daten
Explosionsgrenzen	verfügbar

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Gehalt	: 450 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.

10.2. Chemische Stabilität

Unter normalen Umständen stabil.

10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Hitze. Keine Flammen, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

10.5. Chemisch wechselwirkende Materialien

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei normalen Lager- und Gebrauchsbedingungen entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (oral) Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal) : Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Inhalation) : Nicht klassifiziert

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	
LD50 orale Ratte	> 5000 mg/kg
LD50 Kaninchen dermal	> 5000 mg/kg
LC50 Inhalation - Rat	> 4.951 mg/l/4h (maximal erreichbare Dampfkonzentration = 4.951 mg/m³)

Xylol (1330-20-7)	
LD50 orale Ratte	3523 mg/kg Rattenmatte
LD50 oral	> 4000 mg/kg weibliche Ratte
LD50 Kaninchen dermal	> 4200 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Dämpfe)	11 mg/l/4h

Hautkorrosion/Hautreizung Nicht klassifiziert
Schwere Augenverletzung/Augenreizung Nicht klassifiziert
Sensibilisierung der Atemwege/Haut Nicht klassifiziert
Mutagenität in Keimzellen Nicht klassifiziert
Karzinogenität Nicht klassifiziert
Reproduktionstoxizität Nicht klassifiziert
SOT bei einmaliger Belichtung Nicht klassifiziert

Xylol (1330-20-7)	
SOT bei einmaliger Belichtung	Kann Reizungen der Atemwege verursachen.

SOT bei wiederholter Exposition Nicht klassifiziert

Xylol (1330-20-7)	
SOT bei wiederholter Exposition	Kann bei längerem oder wiederholtem Kontakt zu Schäden an Organen (Zentralnervensystem, Leber, Nieren) führen.

Gefahr beim Einatmen Nicht klassifiziert

Wixx PRO Eisenmennige	
Viskosität, kinematisch	686.642 – 811.486 mm²/s

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

12.1. Toxizität

Ökologie – allgemein : Das Produkt gilt als unschädlich für Wasserorganismen und hat keine negativen Langzeitwirkungen auf die Umwelt. Nicht klassifiziert

Gefahr für die aquatische Umwelt, (akut) auf kurze Sicht

Gefahr für die aquatische Umwelt, (chronisch) in: langfristig Nicht klassifiziert

Xylol (1330-20-7)	
LC50 - Fisch [1]	2,6 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	1 mg/l
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	2,2 mg/l Seetang (Pseudokirchneriella subcapitat)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulation

Kohlenwasserstoffe, C10-C13, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	>4

Xylol (1330-20-7)	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser (Log Pow)	3.1 (20 °C)

12.4. Mobilität im Boden

Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung

Wixx PRO Eisenmennige
PBT: noch nicht beurteilt
zPzB: noch nicht bewertet

12.6. Sonstige schädliche Auswirkungen

Weitere Informationen : Freisetzung in die Umwelt verhindern.

ABSCHNITT 13: Entsorgungshinweise

13.1. Abfallverarbeitungsverfahren

Abfallverarbeitungsmethoden Inhalt/Verpackung gemäß den Sortieranweisungen eines zugelassenen Entsorgungsunternehmens entsorgen. :

Weitere Informationen Im Fass können sich leicht entzündliche Dämpfe ansammeln. : 08 01 11* – Farb- und Lackabfälle, die organische

EURAL-Code Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
enthält

08 01 12 - Farb- und Lackabfälle, die nicht unter 08 01 11 fallen

ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport

in Übereinstimmung mit ADR/RID

ADR	LOSWERDEN
14.1. UN-Nummer	
UN 1263	UN 1263
14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften	
MALEN	MALEN
Beschreibung des Transportdokuments	
UN 1263 VERF, 3, III, (D/E)	UN 1263 Farbe, 3, III
14.3. Transportgefahrenklasse(n)	
3	3
	
14.4. Verpackungsgruppe	
III	III
14.5. Umweltgefahren	
Umweltgefährdend: Nein	Umweltgefährdend: Nein
Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.	

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer

Besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Transport: Bei Verpackungsgrößen unter 450 l ist dieses Produkt gemäß Ziffer 2.2.3.1.5.1 von der ADR-Vorschrift ausgenommen.

Klassifizierungscode

für den Straßenverkehr (ADR): F1

Sonderbestimmungen (ADR): : 163, 367, 650 :

Begrenzte Mengen (ADR): 5l

Ausgenommene Mengen (ADR): E1

Verpackungshinweise (ADR): P001, IBC03, LP01, R001

Spezielle Verpackungsanlagen (ADR): PP1

Vorschriften für gemischte Verpackungen (ADR): : MP19

Anweisungen für gemischte tragbare Tanks und Schüttgutbehälter (ADR): T2

Besondere Vorschriften für gemischte tragbare Tank- und Schüttgutbehälter (ADR): TP1, TP29

ADR-Tankcodes (ADR): : LGBF

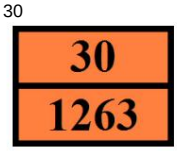
Tanktransportfahrzeug: FL

Transportkategorie (ADR): :3

Sonderkommission für den Transport – Pakete (ADR): V12 Besondere Bestimmungen für den Transport – Unternehmen (ADR): S2

Gefahrenidentifikationsnummer (Kemler-Nr.): : 30

Oranges Identifikationsschild: :



Tunnelbeschränkungscode (ADR): : D/E

EAC-Code: : •3YE

Schienenverkehr

Klassifizierungscode (RID): F1

Sonderbestimmung (RID): 163.367.650

Außergewöhnliche Mengen (RID)	E1
Verpackungshinweise (RID)	P001, IBC03, LP01, R001
Besondere Verpackungsvorschriften (RID)	PP1
Besondere Vorschriften für gemeinsame Verpackungen (RID)	: MP19
Anleitung für Transporttanks und Schüttgutbehälter (LOSWERDEN)	T2
Sonderbestimmungen für Transporttanks und Schüttgutbehälter (RID)	TP1, TP29
Tankcodes für RID-Tanks (RID)	: LGBF
Transportkategorie (RID)	:3
Besondere Bestimmungen für den Transport – Pakete (RID): W12	
Expresspaket (RID)	CE4
Gefahrenidentifikationsnummer (RID)	: 30

14.7. Beförderung in Massengut gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Vorschriften

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Enthält keine Stoffe, die in Anhang XVII der REACH-Verordnung (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt sind.
Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind.
Enthält keine Stoffe, die in Anhang XIV der REACH-Vertragsorganisation (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt sind.
Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien).
Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste (EU-Verordnung 2019/1021 über organische Schadstoffe) aufgeführt sind.
Enthält keine Stoffe, die in der Liste der ozonabbauenden Stoffe (EU-Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) aufgeführt sind.
Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Explosivstoffvorprodukte aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Explosivstoffvorprodukten).

VOC-Gehalt	: 450 g/l

Richtlinie 2004/42/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Lacken, Farben und Lacken für Fahrzeuge: EU-Grenzwert für Wixx PRO Iron Primer Rotbraun (Kat. A/i): 500 g/l.

Wixx PRO Eisenmennige Enthält maximal 450,00 g/l VOC.
Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Arzneimittelvorprodukte aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die bei der unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln und psychotropen Substanzen verwendet werden).

15.1.2. Nationale Vorschriften

Frankreich

Berufskrankheiten

Code	Beschreibung
RG 4 BIS	Magen-Darm-Probleme, die durch Benzol, Toluol, Xylole und alle diese Stoffe enthaltenden Produkte verursacht werden
RG 84	Verletzungen durch flüssige organische Lösungsmittel für den persönlichen Gebrauch: gesättigte oder ungesättigte aliphatische oder cyclische flüssige Kohlenwasserstoffe und Gemische davon; flüssige halogenierte Kohlenwasserstoffe; Nitratderivate aliphatischer Kohlenwasserstoffe; Alkohole; Glykole, Glykolether; Ketone; Aldehyde; aliphatische und cyclische Ether, einschließlich Tetrahydrofuran; Ester; Dimethylformamid und Dimethylacetamin; Acetonitril und Propionitril; Pyridin; Dimethylsulfon und Dimethylsulfoxid

Deutschland

Gefährdungsklasse für Gewässer (WGK)	: WGK 3, Sehr gefährlich für Gewässer (Klassifizierung gemäß AwSV, Anhang 1)
Beschlussfassung über gefährliche Störfälle (12. BImSchV)	Fällt nicht unter die Entschließung über gefährliche Vorfälle (12. BImSchV)

Die Niederlande

SZW-Liste krebserzeugender Stoffe	Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden
SZW-Liste mutagener Substanzen	Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden
SZW-Liste reproduktionstoxischer Substanzen – Stillen	Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden

SZW-Liste der reproduktionstoxischen Substanzen – Fruchtbarkeit	Keiner der Inhaltsstoffe ist vorhanden

SZW-Liste reproduktionstoxischer Stoffe – Entwicklung: Xylol ist vorhanden

Dänemark

Brandgefahrenklasse	Klasse II-1
Lagerraum	5 Liter
Anmerkungen zum Layout	R10 <H226>; Die gesetzlichen Interventionsrichtlinien für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten müssen eingehalten werden.
Dänische nationale Vorschriften	Schwangere und stillende Frauen, die mit dem Produkt arbeiten, sollten nicht direkt damit in Kontakt kommen.

Schweiz

Speicherklasse (LK)	LK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten
CH - VOS (SR 814.018)	33 %

15.2. Chemikaliensicherheitsbewertung

Es wurde keine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Änderungshinweis: Diese
Bestimmungen basieren auf dem aktuellen Stand unseres Wissens und dienen der Beschreibung des Produkts hinsichtlich Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Sie stellen jedoch keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.

Benachrichtigung über Änderungen

Abschnitt	Geänderter Artikel	Ändern	Kommentare
	Ersetzt Version von	Verändert	
	Revisionsdatum	Verändert	

Abkürzungen und Akronyme:

CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DPD	Richtlinie 1999/45/EG über gefährliche Zubereitungen
DSD	Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe
ERREICHEN	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Straßenweg
ASS	Beurteilung der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
BOD	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
KABELJAU	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleitete Dosis mit minimaler Wirkung
DNEL	Abgeleitete Dosis ohne Wirkung
EG-Nr.	Nummer der Europäischen Kommission
EC50	Mittlere effektive Konzentration
UND	Europäischer Standard
IARC	Internationales Zentrum für Krebsforschung
IATA	Internationale Luftverkehrsvereinigung

Abkürzungen und Akronyme:

IMDG	Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg
LC50	Konzentration, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tod führt
LD50	Dosis, die bei 50 % einer Testpopulation zum Tod führt (mittlere letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis oder Konzentration, bei der eine schädliche Wirkung beobachtet wurde
NOAEC	Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung festgestellt wurde
NOAEL	Dosis oder Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wurde
NOEC	Konzentration ohne beobachtete Effekte
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz
PNEC	Vorhergesagte Konzentration(en) ohne Wirkung
LOSWERDEN	Vorschriften für den internationalen Schienentransport gefährlicher Güter
VIB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Wasseraufbereitungsanlage
ThZV	Theoretischer Sauerstoffverbrauch (THC)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
FUCHS	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service - Nummer
NEG	Wird an anderer Stelle nicht erwähnt
zPzB	Sehr persistent und stark bioakkumulativ, vPvB
ED	Hormonstörende Eigenschaften

Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006. : Die normale Verwendung dieses

Trainingstipps: Produkts besteht ausschließlich in der auf der Produktverpackung beschriebenen Verwendung.

Vollständiger Text der Sätze H und EUH:

Akute Toxizität 4 (Dermal)	Akute dermale Toxizität, Kategorie 4
Akute Toxizität 4 (Inhalation)	Akute Toxizität durch Inhalation, Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronische Gefährdung der aquatischen Umwelt, Kategorie 3
Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu trockener oder rissiger Haut führen.
Augenreizung 2	Schwere Augenverletzung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dampf.
H304	Kann tödlich sein, wenn der Stoff beim Verschlucken in die Atemwege gelangt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht starke Augenreizungen.

Vollständiger Text der Sätze H und EUH:	
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H335	Kann Reizungen der Atemwege verursachen.
H373	Kann bei längerem oder wiederholtem Kontakt zu Organschäden führen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Hautirritation 2	Hautkorrosion/Hautreizung, Kategorie 2
STOTS RE 2	Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition, Kategorie 2
STOTS SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition, Kategorie 3, Reizung der Atemwege

Klassifizierung und Verfahren zur Festlegung der Klassifizierung der Gemische gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 3	H226	Basierend auf Testdaten

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Kenntnisstand und dienen der Beschreibung des Produkts hinsichtlich gesundheitlicher, sicherheitstechnischer und umweltbezogener Aspekte. Sie stellen daher keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaften dar.